

T

hält, so handelt er nicht vorsätzlich im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO.

Hat der Verbrecher den von ihm angegriffenen Gegenstand für einen anderen Gegenstand der gleichen Art gehalten, so liegt Vorsatz vor.

Der Wilderer hält einen holzsammelnden Bauern für einen Jagdaufseher, der nach ihm fahndet, und erschießt ihn. Hier liegt vollendete vorsätzliche Tötung vor (§ 212 StGB).

A. schlägt im Dunkeln den B., den er für den C. hält, usw.

Hier hat der Täter den Gegenstand in seinen wesentlichen Eigenschaften (und in seiner Beziehung zu bestimmten geschützten Verhältnissen) erkannt.

Sieht das Gesetz eine nach Art und Maß höhere Strafe für die Herbeiführung eines großen Schadens vor, dessen Ausmaß vom Wert des Gegenstandes abhängt, so schließt ein Irrtum über den Wert des Gegenstandes — der Täter hält ihn für geringwertig — den Vorsatz hinsichtlich des schweren Schadens aus.

Ein Betriebsleiter spiegelt einem Kraftfahrer vor, daß in den Kisten, die dieser nach Westberlin bringen soll, nur Einzelteile einer nicht besonders wertvollen Maschine seien während in den Kisten tatsächlich mehrere kleinere, aber wertvolle Präzisionsmaschinen enthalten sind.⁶

Darüber hinaus kann sich der Irrtum auch auf alle anderen objektiven Tatumstände beziehen (z. B. Ort, Zeit, Mittel, Methoden, Folgen, Stellung des Subjekts).

Der Irrtum schließt zwar den Vorsatz, nicht aber notwendig auch die Fahrlässigkeit aus. Das Vorliegen eines fahrlässig begangenen Verbrechens ist selbständig zu prüfen.

b) Bei jedem vorsätzlichen Verbrechen unterwirft der Rechtsbrecher seinen Willen der verbrecherischen Zielsetzung, und er faßt dementsprechend den Entschluß, die vorgestellte verbrecherische Tat zu begehen.

A. verfolgt das Ziel, Devisen ins Ausland zu schmuggeln. Er hat sich überlegt, daß er dieses Ziel realisieren kann, indem er nach Westberlin fährt und das Geld dort aufgibt. Er faßt einen dementsprechenden Entschluß und handelt.

Dieser Wille ist während des ganzen Prozesses des verbrecherischen Verhaltens vorhanden und lenkt die Tat auf die Verwirklichung des

⁶ vgl. Richtlinie Nr. 4 des Plenums des Obersten Gerichts zu § 2 HSchG, Abschn. 1 Ziff. 4.